

Mandat vom 24. März 1810 eine gesetzliche Bestimmung darüber eingetretten, welche Grundstücke zu den steuerfreien gerechnet werden sollen, oder nicht. Allein dieses Mandat erwähnt nicht alle Fälle ausdrücklich, welche vorkommen können, um einen besondern Genuß der Steuerfreiheit zu begründen, oder nicht. Es sind vorzüglich die Quaestiones I. und II., welche hier einschlagen. Aber in dem Gesetze ist sich ausdrücklich auf die Gesetze und auf die Verfassung bezogen, und daher scheint es sogar nöthig, daß hier ausdrücklich das Wort „oder“ gesetzt werde. Sedenfalls müssen es solche Rechtstitel sein, in deren Folge nach den jetzt bestehenden Gesetzen, oder nach der bisherigen Verfassung die Steuerfreiheit bestanden hat.

Referent, D. Haase: Ich bemerke noch hierzu, daß auch in früheren Mandaten und Gesetzen sich immer auf die Verfassung bezogen worden ist, und ich sollte daher meinen, daß diese Bezugnahme ganz unschädlich sei.

Abg. Utenstädt: Ich gestehe, daß mich die Erklärung des Regierungskommissars nur noch fester in meiner Meinung bekräftigt hat, daß das Wort: „oder,“ durchaus nicht stehen bleiben könne. Ich habe bis jetzt weder vom Regierungskommissar, noch vom Referenten eine vollkommene Aufklärung darüber erhalten, und ich stelle nur die einfache Frage: Soll denn das, was in der zeitlichen Verfassung begründet ist, noch neben den Gesetzen bestehen; braucht es gar nicht durch die Gesetze anerkannt zu sein? Wie es scheint, will man das annehmen, weil man es mit „oder“ trennt; dann wüßte ich aber nicht, was das Mandat von 1810 für eine Bestimmung gehabt hätte. Das sollte eben die Steuerfreiheit auf bestimmte Grundsätze zurückführen, sei es auf Privilegien, sei es auf specielle Rechtstitel. Ich gebe zu, daß jener Ausdruck gebraucht worden ist, keineswegs aber so, daß noch bestimmte Verhältnisse stattfinden könnten, wo die Steuerfreiheit anzunehmen sei, ohne daß das Gesetz sich dafür ausspricht. Das ist mein Bedenken; es ist allein die Frage, ob es noch Rechtstitel giebt, die in der Verfassung begründet sein können, aber nicht die gesetzliche Bestätigung erhalten haben. Die Privilegien mußten eingesendet werden, wurden sie nicht eingesendet, so waren die Besitzer derselben verlustig. Das war der Hauptzweck des Gesetzes von 1810, und dieser würde durch das Wort: „oder“ ganz verloren gehen. Also kann dieses Wort auf keinen Fall stehen bleiben.

Königl. Commissar Schmieder: Dem Abg., welcher so eben sprach, gebe ich darin vollkommen recht, daß der größte Theil und vielleicht alle Realbefreiungen unter die Kategorie, welche das Mandat von 1810 ausdrücklich nennt, zu bringen sein möchten; indessen ist bei der außerordentlichen Verwicklung der Steuerverfassung nicht abzusehen, ob nicht noch solche Fälle, die das Gesetz nicht erwähnt hat, vorkommen könnten, und die auf Verjährung oder Privilegien beruhen. Es ist diese Bezugnahme also mehr als eine Vorsicht anzuerkennen, um dem nicht unrecht zu thun, der bisher ein Recht darauf hatte, steuerfrei zu sein.

Abg. Secr. Bergmann: Ich setze voraus, daß dieser Ver-

einigungsvorschlag eben so bindend für die Oberlausitz, wie für die Erblande sein soll; da muß ich aber bemerken, daß das Mandat vom 24. März 1810 in der Oberlausitz nicht publicirt worden ist, und es müßte also schon deshalb die Fassung so stehen bleiben, wie sie hier aufgeführt worden ist; denn eine ausreichende gesetzliche Bestimmung darüber, was zur Realbefreiung gehöre, wird gar nicht möglich sein, aufzufinden, daher ich für nöthig halte, daß der Ausdruck beibehalten werde, und er scheint mir auch nach der von dem Regierungskommissar gegebenen Erläuterung kein Bedenken zu haben; denn sollten Observanzen vorkommen, welche den Gesetzen widersprechen, so könnten sie nicht bestehen.

Abg. Utenstädt: Die Erläuterung des Secr. Bergmann bestimmt mich, den Antrag etwas zu verändern. Mir hat nicht bekannt sein können, daß das Mandat von 1810 in der Oberlausitz nicht publicirt worden ist. Hat man also mit diesem Ausdruck das Verhältniß in der Oberlausitz aufrecht erhalten wollen, so bin ich einverstanden, wenn man sagt: „Oder so viel die Oberlausitz betrifft“ u. s. w. Will man aber die Sache so allgemein stellen, nachdem der Herr Regierungskommissar gesagt hat, daß sich die Steuerverfassung nach und nach gebildet, daß Observanzen stattgefunden hätten, so scheint es dahin zu kommen, daß man ein willkürliches Ermessen in die Hände der Regierung legt, was diese sich gar nicht hat aneignen wollen. Wenn sich auch Observanzen ausgebildet haben, so sind diese gewiß zur Kenntniß des Obersteuercollegiums gelangt; wenigstens mußten sie in Kriegszeiten dahin kommen. Ich wüßte daher nicht, warum noch für die Erblande ein solcher Zusatz nothwendig wäre, um so weniger, weil wir dann die Wirksamkeit des Mandates von 1810 ganz vernichten würden.

Referent, D. Haase: Mir scheint das Wort: „oder“ doch aus den Gründen, welche der Herr Regierungskommissar erwähnt hat, ganz richtig zu stehen; denn wenn der Abgeordnete sagt, es möchte dann wieder alterirt werden, was durch das Mandat von 1810 festgestellt worden sei, so glaube ich das nicht; ich sehe keinen Unterschied darin; denn in dem Mandat von 1810 ist bestimmt worden, was als Realbefreiung feststehen soll, und wenn wir sagen: „nach der bisherigen Verfassung“, so verstehen wir darunter das, was durch das Mandat von 1810 selbst anerkannt worden ist, und es liegt darin, daß jenes Mandat als Richtschnur anzunehmen sei.

Königl. Commissar Schmieder: Meine Absicht kann nicht dahin gehen, eine Observanz als gültig anzuerkennen, die ausdrücklichen Gesetzen entgegensteht; wenn aber der Abgeordnete annimmt, daß es jedenfalls keine Realbefreiung geben dürfte, bei der nicht die Anerkennung der Obersteuerbehörde stattgefunden habe, so dürfte das eben dafür sprechen, den Satz beizubehalten, da sich diese Anerkennung gerade auf eine Observanz gründet und vielleicht schon vor dem Jahre 1810 erlassen worden ist.

Der Antrag des Abg. Utenstädt wird hierauf von 20 Mitgliedern ausreichend unterstützt, und es äußert